

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 31

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ausgearbeitet; die Kosten sollen auf ungefähr eine Mill. Franken zu stehen kommen. Angesichts dieser großen Summe soll nun auch die sukzessive Verlegung der Gasanstalt studiert werden. Durch den Umbau des Bahnhofes kommt das heutige Gaswerk so ziemlich in das Zentrum der Stadt zu liegen, was als ein großer Nachteil bezeichnet werden muß.

Bauprojekt für eine neue Bibliothek in Solothurn. Hier befaßt man sich mit der Frage der Errichtung eines Bibliothekgebäudes zur Unterbringung der öffentlichen Bibliotheken und der Stadtbibliothek. Diese Bibliotheken sollen ein sehr reichhaltiges Material besitzen und es mangelt überall an Platz.

Für den Bau einer Frauenarbeitschule an der Kohlenberggasse in Basel bewilligte der Große Rat den erforderlichen Kredit von 1,030,000 Fr. und genehmigte die von der Regierung vorgelegten Baupläne.

Markthallenprojekt in St. Gallen. Der Große Gemeinderat erklärte nach längerer Diskussion ein Postulat der gemeinderätlichen Geschäftsprüfungskommission betreffend Studium auf Schaffung eines offenen Lebensmittelmarktes und einer Zentralmarkthalle für erheblich.

Verbandswesen.

In der Frage der Gewerbegesetzgebung sprach sich die Generalversammlung des Gewerbeverbandes Baselstadt nach einem orientierenden Referate von Rechtsanwält Dr. Cremer einstimmig folgendermaßen aus: Ein Arbeiterschutzgesetz im Gewerbe ohne den dringend notwendigen Schutz der Gewerbetreibenden selbst ist unannehmbar. Zweck allgemeiner Ordnung der Produktion auf der Grundlage von Berufsorganisationen ist eine umfassende Gewerbeordnung, eventuell als Rahmengesetz auszuarbeiten. Sie hat die Regelung der gewerblichen Verhältnisse im Innern der Berufsorganisationen und zugleich die Regelung des Verkehrs nach außen ins Auge zu fassen. Den Berufsorganisationen sind zu diesem Zwecke entsprechende öffentlich-rechtliche Kompetenzen zuzuwenden, insbesondere im Hinblick auf die Gewerbepolizei. Die Ausarbeitung des Entwurfes einer solchen Gewerbeordnung sollte beförderlich an die Hand genommen werden, um so mehr, als vor Jahren die Leitung des schweizerischen Gewerbevereins um die Schaffung von öffentlich-rechtlichen Berufsorganisationen sich bemüht hat. Die Bestrebungen werden im Prinzip nachdrücklich anerkannt.

Verschiedenes.

† **Zangensfabrikant Johann Honauer in Flüelen** (Uri) starb im Alter von 75 Jahren. Der Verstorbene betrieb erst in Altdorf und dann in Flüelen die Fabrikation von Zangen und Qualitätswerkzeugen, die auch ins Ausland wanderten und einen ausgezeichneten Ruf genossen. Honauer war ein Mann der Arbeit und der Pflicht. Er arbeitete unablässig und besetzte sich im Handel und Wandel strenger Pünktlichkeit und Solidität. Seiner Familie war er ein treubeforgtes Haupt und so konnte ihm der Erfolg und die öffentliche Achtung nicht fehlen.

Staatliche Unfallversicherung. Das Gewerbe-sekretariat von Basel-Stadt macht hierüber folgende offizielle Mitteilungen:

Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern hat an die nach dem eidgenössischen Gesetze versicherungspflichtigen Betriebe die Aufforderung gerichtet, ihre Betriebe bei der Anstalt anzumelden.

Diese Aufforderung hat in den beteiligten Kreisen nach zweierlei Richtung Zweifel erzeugt. Einmal sind sich viele Betriebsinhaber im Unklaren darüber, ob ihre Betriebe unter das Unfallversicherungsgesetz gehören. Zweitens fragt man sich, wie es sich mit der Versicherung derjenigen Angestellten und Arbeiter verhält, die auf Grund abgeschlossener Versicherungsverträge derzeit noch versichert sind.

Über den ersteren Punkt ist folgendes zu sagen:

Wenn ein Betriebsinhaber bestreitet, daß sein Betrieb unter das Gesetz falle, so hat der Bundesrat zu entscheiden. Er hat gleichzeitig zu bestimmen, ob und auf welchen Zeitpunkt sein Entscheid zurückwirkt. Es steht also von vornherein nicht unbedingt fest, daß die Unterlassung einer Anmeldung irgend einen Nachteil nach sich zieht. Strafen sind nicht darauf gesetzt, und Art. 63 des Gesetzes bestimmt nur: „Im Falle der unentschuldbaren Versäumnis der Anmeldung werden die auf die Zwischenzeit entfallenden Prämien für Betriebsunfälle verdoppelt“. Es wäre also zur Feststellung einer solchen Versäumnisfolge vorab vom Bundesrate immer zu beweisen, daß in dem betreffenden Einzelfalle die Versäumnis einer Betriebsanmeldung unentschuldbar ist. Sie ist es nur dann, wenn der Betriebsinhaber wissen mußte, daß sein Betrieb unter das Versicherungsgesetz gehört. Konnte er in guten Treuen anderer Meinung sein, so kann ihn kein Versäumnisnachteil treffen.

Natürlich steht es jedem Betriebsinhaber frei, seinen Betrieb anzumelden, wenn er über seine Anmeldepflicht in guten Treuen im Zweifel sein kann. Nur dürfte ihm dann die Möglichkeit genommen sein, seine Versicherungspflicht nachträglich zu bestreiten. Die Unfallversicherungsanstalt wird ihm freilich von sich aus seine Anmeldung zurückgeben, wenn die Anstalt ihrerseits findet, daß der betreffende Betrieb nicht dem Versicherungszwange unterliegt.

Was die derzeit laufenden Privatversicherungen betrifft, so hat der Bundesrat noch nicht entschieden, wann die obligatorische Unfallversicherung beginnen soll. Die Betriebsinhaber, welche jetzt Anmeldungen machen, werden daher gut tun, auf den Anmeldungen zu bemerken, ob und wie lange sie durch bestehende Versicherungsverträge gebunden sind.

Über die Bedeutung der Wasserkräfte für Industrie und Verkehr in der Schweiz wird Herr Dr. Ingenieur H. Bertschinger am 3. Nov., abends 6 Uhr, im Saale des Rathhauses in Zürich, einen öffentlichen Vortrag halten.

Comprimierte u. abgedrehte, blanke



Montandon & Cie. A.-G., Biel

Blank und präzise gezogene



jeder Art in Eisen u. Stahl

**Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 210 mm Breite.
Schlackenfreies Verpackungsbandeisen**